

# Prüfungsordnung

## für die Durchführung von Zwischen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen in den Ausbildungsberufen Rechtsanwaltsfachangestellte/r und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r

Auf Grund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 07.05.2015 und 02.11.2015 und des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Hamm vom 19.06.2015 und 18.11.2015 erlässt die Rechtsanwaltskammer Hamm als zuständige Stelle gemäß § 71 Abs. 4 i. V. m. §§ 47 Satz 1 und 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) i. V. m. der ReNoPat-Ausbildungsverordnung vom 29.08.2014 folgende Prüfungsordnung:

Abschnitt 1	<b>Geltungsbereich</b> § 1 Geltungsbereich		§ 17 Gliederung und Durchführung der Abschlussprüfung, Ergänzungsprüfung
Abschnitt 2	<b>Prüfungsausschüsse</b> § 2 Errichtung von Prüfungsausschüssen, Aufgabenerstellungsausschuss § 3 Zusammensetzung und Berufung § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung § 5 Geschäftsführung § 6 Befangenheit § 7 Verschwiegenheit	Abschnitt 6	§ 18 Prüfungsaufgaben § 19 Prüfung behinderter Menschen § 20 Ausschluss der Öffentlichkeit § 21 Leitung und Aufsicht § 22 Ausweispflicht und Belehrung § 23 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße § 24 Rücktritt, Nichtteilnahme
Abschnitt 3	<b>Ziel und Inhalt der Zwischen- und Abschlussprüfung</b> § 8 Ziel und Inhalt der Zwischenprüfung § 9 Ziel und Inhalt der Abschlussprüfung, Bezeichnung des Abschlusses	Abschnitt 7 Abschnitt 8	<b>Prüfungsergebnis</b> § 25 Bewertung der Prüfungsleistungen § 26 Feststellung der Prüfungsergebnisse § 27 Prüfungszeugnisse § 28 Nicht bestandene Prüfung <b>Wiederholungsprüfung</b> § 29 Wiederholungsprüfung
Abschnitt 4	<b>Vorbereitung der Prüfung</b> § 10 Prüfungs- und Ladungstermine § 11 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung § 12 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen § 13 Anmeldung zu den Prüfungen § 14 Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung § 15 Prüfungsgebühr	Abschnitt 9 Abschnitt 10	<b>Zusatzprüfung</b> § 30 Zusatzprüfung <b>Rechtsbehelfsbelehrung</b> § 31 Rechtsbehelfsbelehrung <b>Schlussbestimmungen</b> § 32 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Aufbewahrungsfristen § 33 Inkrafttreten
Abschnitt 5	<b>Gliederung und Durchführung der Zwischen-, Abschluss- und Ergänzungsprüfung</b> § 16 Gliederung und Durchführung der Zwischenprüfung		

## **ABSCHNITT 1**

### **Geltungsbereich**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung gilt für die Ausbildung und Umschulung im Sinne von § 1 Abs. 1 BBiG zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten und zum/zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten.

## **ABSCHNITT 2**

### **Prüfungsausschüsse**

#### **§ 2 Errichtung von Prüfungsausschüssen, Aufgabenerstellungsausschuss**

- (1) Für die Abnahme der Zwischenprüfungen und Abschlussprüfungen errichtet die Rechtsanwaltskammer einen oder mehrere Prüfungsausschüsse.
- (2) Die Rechtsanwaltskammer bestimmt die örtliche Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse. Die Zuständigkeit kann auf Anordnung der Rechtsanwaltskammer auf einen anderen Prüfungsausschuss übertragen werden.
- (3) Die Prüfungsausschüsse können beschließen, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich Prüfungskommissionen die Prüfungen abnehmen. Die Prüfungskommissionen sind Unterausschüsse des jeweiligen Prüfungsausschusses. Der jeweilige Prüfungsausschuss bildet die Prüfungskommissionen aus seinen Reihen durch Beschluss und bestimmt einen Vorsitzenden der jeweiligen Prüfungskommission. Der Prüfungsausschuss bestimmt den Zuständigkeitsbereich der einzelnen Prüfungskommission. Die Prüfungskommissionen haben für die Zeit ihrer Einrichtung für ihren Zuständigkeitsbereich die Befugnisse des Prüfungsausschusses, die übrigen Vorschriften für die Prüfungsausschüsse gelten entsprechend. Sie bestehen aus Beauftragten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens einer Lehrkraft einer berufsbildenden Schule.
- (4) Zur Erstellung der Prüfungsaufgaben für die Zwischen- und/oder die Abschlussprüfung kann die Rechtsanwaltskammer einen oder mehrere Aufgabenerstellungsausschüsse errichten. Prüfungsaufgaben des/r Aufgabenerstellungsausschusses/-ausschüsse sind zu übernehmen.

#### **§ 3 Zusammensetzung und Berufung**

- (1) Die Prüfungsausschüsse bestehen aus mindestens drei Mitgliedern. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule. Mindestens zwei Drittel der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Die Rechtsanwaltskammer beruft die Mitglieder längstens für die Dauer von fünf Jahren.
- (2) Die Arbeitnehmervertreter werden auf Vorschlag der im Bezirk der Rechtsanwaltskammer bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Die Lehrkraft einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle berufen. Werden geeignete Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Rechtsanwaltskammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft sie diese nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und der Prüfungskommissionen können auf eigenen Antrag oder nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (4) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Rechtsanwaltskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

#### **§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung**

- (1) Jeder Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht der selben Mitgliedergruppe angehören. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so hat er dies unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied mitzuteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

#### **§ 5 Geschäftsführung**

- (1) Die Rechtsanwaltskammer regelt im Einvernehmen mit den Prüfungsausschüssen deren Geschäftsführung.
- (2) Die Sitzungsprotokolle haben das protokollführende und das vorsitzende Mitglied des jeweiligen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und eine Abschrift der Rechtsanwaltskammer zukommen zu lassen.

#### **§ 6 Befangenheit**

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung darf nicht mitwirken, wer Arbeitgeber, Arbeitskollege oder Angehöriger eines Prüfungsteilnehmers ist. Ausbilder und Ausbilderinnen des Prüfungsteilnehmers sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:
  1. Verlobte,
  2. Ehegatten,
  3. eingetragene Lebenspartner,
  4. Partner einer Lebensgemeinschaft außerhalb des Lebenspartnerschaftsgesetzes
  5. Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie,
  6. Geschwister,
  7. Kinder der Geschwister,
  8. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
  9. Geschwister der Eltern,
  10. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekind),
  11. der an Kindes statt Angenommene.

Angehörige sind die in Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummer 2, 3, 4, 5 und 8 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
  2. im Falle der Nummer 10 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies unverzüglich der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen, spätestens während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Rechtsanwaltskammer, während der Prüfung das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bzw. das ihn stellvertretende Mitglied. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
  - (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfungsteilnehmer das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Satz 3 bis 4 gelten entsprechend.

- (4) Ist infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung nicht möglich, kann die Rechtsanwaltskammer die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen.

### **§ 7 Verschwiegenheit**

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben für alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber der Rechtsanwaltskammer. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Rechtsanwaltskammer. Das Recht des Berufsbildungsausschusses auf Unterrichtung gemäß § 79 Abs. 3 Nr. 2 BBiG bleibt unberührt.

## **ABSCHNITT 3 Ziel und Inhalt der Zwischen- und Abschlussprüfung**

### **§ 8 Ziel und Inhalt der Zwischenprüfung**

Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in § 6 der ReNoPatAusbV für das erste Ausbildungsjahr genannten übergreifenden und berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Unterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

### **§ 9 Ziel und Inhalt der Abschlussprüfung, Bezeichnung des Abschlusses**

- (1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. Mit ihr soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Rechtsanwaltsfachangestellte/r“ oder „Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r“.

## **ABSCHNITT 4 Vorbereitung der Prüfung**

### **§ 10 Prüfungs- und Ladungstermine**

- (1) Die Zwischenprüfung soll nach Ablauf des ersten Jahres der Ausbildung oder Umschulung, jedoch nicht später als 18 Monate nach deren Beginn stattfinden.
- (2) Die Prüfungstage, die Prüfungsorte und die Prüfungszeiten werden von der Rechtsanwaltskammer festgelegt. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung abgestimmt sein und den Prüfungsausschüssen und den berufsbildenden Schulen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Die Rechtsanwaltskammer soll die Anmeldetermine sowie Zeit und Ort der einzelnen Prüfungen in ihrem Mitteilungsblatt oder in anderer geeigneter Weise rechtzeitig vorher bekannt geben.

### **§ 11 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung**

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen,
  1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
  2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und
  3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 1 Abs. 3) eingetragen ist oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen zu vertreten haben.

- (2) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er
1. nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
  2. systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung, durchgeführt wird und
  3. durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.

### **§ 12 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen**

- (1) Auszubildende können nach Anhörung der Auszubildenden und der berufsbildenden Schule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.
- (2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten oder der/des Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten tätig gewesen ist. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Von dem Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.
- (3) Soldaten oder Soldatinnen auf Zeit und ehemalige Soldaten oder Soldatinnen sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber oder die Bewerberin berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Abs. 3 BBiG).

### **§ 13 Anmeldung zu den Prüfungen**

- (1) Die Anmeldung zu den Zwischen- und Abschlussprüfungen hat der/die Auszubildende schriftlich unter Verwendung der von der Rechtsanwaltskammer bestimmten Anmeldeformulare mit Zustimmung der Auszubildenden bei der Rechtsanwaltskammer einzureichen. Die Teilnehmer aus Umschulungsmaßnahmen sind zu den Anmeldefristen durch die ausbildende Kanzlei mit Zustimmung der Umschüler bei der Rechtsanwaltskammer schriftlich anzumelden.
- (2) Bei zum Prüfungszeitpunkt noch minderjährigen Auszubildenden ist der Anmeldung zur Zwischenprüfung die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung der Auszubildenden entsprechend § 33 des Jugendarbeitsschutzgesetzes beizufügen.
- (3) Den Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung können die Prüfungsbewerber in besonderen Fällen selbst stellen. Dies gilt insbesondere in den Fällen der Zulassung gemäß § 12 Abs. 2 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.
- (4) Die Rechtsanwaltskammer ist für die Entgegennahme der Anmeldung zuständig, wenn in ihrem Bezirk die Ausbildungs- oder Umschulungsstätte liegt. In den Fällen des § 11 Abs. 2 sowie § 12 Abs. 2 und 3 ist die Rechtsanwaltskammer zuständig, wenn in ihrem Bezirk die Arbeitsstätte liegt oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers liegt.
- (5) Der Anmeldung zur Abschlussprüfung müssen beigefügt sein:
  1. in den Fällen des § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 1:
    - a) die Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung in Kopie,
    - b) eine zusätzliche Bescheinigung des Auszubildenden, dass die vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweise geführt worden sind,
  2. zusätzlich in den Fällen des § 11 Abs. 2:
    - a) Ausbildungsnachweise im Sinne des § 11 Abs. 2,
    - b) das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
    - c) gegebenenfalls vorhandene weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,

3. zusätzlich in den Fällen des § 12 Abs. 1:
  - a) eine Stellungnahme des Ausbildenden zum Antrag auf vorzeitige Zulassung,
  - b) eine Stellungnahme der berufsbildenden Schule zum Antrag auf vorzeitige Zulassung,
4. zusätzlich in den Fällen des § 12 Abs. 2 bzw. § 12 Abs. 3:
  - a) Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Sinne des § 12 Abs. 2 bzw. Bescheinigung gemäß § 12 Abs. 3,
  - b) die unter Nr. 2 b) und c) genannten Zeugnisse bzw. Nachweise.

#### **§ 14 Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung**

- (1) Über die Zulassung entscheidet die Rechtsanwaltskammer; einer förmlichen Mitteilung über die Zulassung bedarf es nicht. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist dem Prüfungsbewerber unverzüglich schriftlich unter Angabe der Ablehnungsgründe mit Rechtsmittelbelehrung bekannt zu geben.
- (2) Die Zulassung kann bis zum ersten Prüfungstag aufgehoben werden, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist.

#### **§ 15 Prüfungsgebühr**

Der nach § 13 Abs. 1 oder Abs. 3 Anmeldende hat eine von der Rechtsanwaltskammer festzusetzende Prüfungsgebühr an die Rechtsanwaltskammer zu entrichten, die mit der Anmeldung fällig ist.

### **ABSCHNITT 5**

#### **Gliederung und Durchführung der Zwischen-, Abschluss- und Ergänzungsprüfung**

##### **§ 16 Gliederung und Durchführung der Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung findet in den Prüfungsbereichen:

1. Rechtsanwendung sowie
2. Kommunikation und Büroorganisation

mit Hilfe schriftlich zu bearbeitender fallbezogener Aufgaben und einer Prüfungszeit von jeweils 60 Minuten statt.

##### **§ 17 Gliederung und Durchführung der Abschlussprüfung, Ergänzungsprüfung**

- (1) Die Abschlussprüfung richtet sich nach der ReNoPatAusbV und gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.
- (2) Der schriftliche Prüfungsteil ist für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r in den Prüfungsbereichen
  1. Geschäfts- und Leistungsprozesse (60 Minuten),
  2. Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich (150 Minuten),
  3. Vergütung und Kosten (90 Minuten) sowie
  4. Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten);

für den Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r in den Prüfungsbereichen

1. Geschäfts- und Leistungsprozesse (60 Minuten),
2. Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich (150 Minuten),
3. Vergütung und Kosten (90 Minuten) sowie
4. Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten)

abzuhalten.

- (3) Der Prüfungsbereich Mandanten- und/oder Beteiligtenbetreuung wird im Rahmen eines fallbezogenen Fachgesprächs geprüft. Die Prüfungszeit beträgt 15 Minuten.

- (4) Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche „Geschäfts- und Leistungsprozesse“, „Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich“ bzw. „Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich“, „Vergütung und Kosten“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn

1. der Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

- (5) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen wie folgt bewertet worden sind:

für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
2. im Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“,
4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“.

für den Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
2. im Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“,
4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“.

- (6) Sofern Prüfungsteilnehmer dies wünschen, kann ihnen vor Beginn des fallbezogenen Fachgesprächs das Ergebnis ihres schriftlichen Prüfungsteils bekannt gegeben werden.
- (7) Im Anschluss an den letzten Prüfungsteil ist den Prüfungsteilnehmern ihr jeweiliges Gesamtergebnis bekanntzugeben. Ihnen ist ebenfalls bekannt zu geben, ob sie die Prüfung bestanden haben oder nicht.

### **§ 18 Prüfungsaufgaben**

Der Prüfungsausschuss erstellt auf der Grundlage der ReNoPatAusbV die Prüfungsaufgaben oder wählt sie aus, sofern nicht die Rechtsanwaltskammer einen Aufgabenerstellungsausschuss eingerichtet hat.

### **§ 19 Prüfung behinderter Menschen**

Soweit behinderte Menschen an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Bedürfnisse und Belange bei der Durchführung der Prüfung in gebührender Weise zu berücksichtigen.

### **§ 20 Ausschluss der Öffentlichkeit**

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Vertreter der Rechtsanwaltskammer sowie Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können bei der Prüfung anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen als Zuhörer zulassen, soweit keiner der Prüfungsteilnehmer widerspricht.
- (3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

### **§ 21 Leitung und Aufsicht**

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des vorsitzenden Mitglieds vom Prüfungsausschuss abgenommen.
- (2) Die Prüfungsausschüsse regeln im Einvernehmen mit der Rechtsanwaltskammer die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsteilnehmer selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeiten.

### **§ 22 Ausweispflicht und Belehrung**

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses oder der aufsichtführenden Person über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, über die Folgen von Täuschungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

### **§ 23 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße**

- (1) Eine Täuschungshandlung liegt vor, wenn Prüfungsteilnehmer das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflussen oder zu beeinflussen versuchen oder Beihilfe hierzu leisten.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass Prüfungsteilnehmer eine Täuschungshandlung begehen oder einen entsprechenden Verdacht hervorrufen, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Die Prüfungsteilnehmer setzen die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.
- (4) Behindern Prüfungsteilnehmer durch ihr Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, sind sie von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für die Prüfungsteilnehmer hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 sind die Prüfungsteilnehmer zu hören.

### **§ 24 Rücktritt, Nichtteilnahme**

- (1) Der Prüfungsteilnehmer kann nach Anmeldung bei schriftlichen Prüfungsteilen bis zu der Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben oder bis zum Beginn des fallbezogenen Fachgesprächs aus einem wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesen Fällen gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Das gleiche gilt, wenn der Prüfungsteilnehmer nicht zur Prüfung erscheint und nachträglich einen wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung nachweist.
- (2) Treten Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung aus einem wichtigen Grund zurück, können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene, Prüfungsleistungen anerkannt werden. Für die Wiederholungsprüfung gilt § 29 Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (3) Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der mit der Prüfung befasste Prüfungsausschuss.



## **ABSCHNITT 6** **Prüfungsergebnis**

### **§ 25 Bewertung der Prüfungsleistungen**

- (1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

100 – 92 Punkte	=	sehr gut (1)	=	Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
91 - 81 Punkte	=	gut (2)	=	Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
80 - 67 Punkte	=	befriedigend (3)	=	Eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
66 - 50 Punkte	=	ausreichend (4)	=	Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
49 - 30 Punkte	=	mangelhaft (5)	=	Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
29 - 0 Punkte	=	ungenügend (6)	=	Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind

- (2) Jede schriftliche Prüfungsarbeit muss von mindestens zwei Korrektoren bewertet werden, wobei der Zweitkorrektor von den Randnotizen und der Bewertung des Erstkorrektors Kenntnis nehmen darf. § 26 Abs. 2 S. 2 ist zu beachten.
- (3) Eine nicht abgegebene Arbeit ist mit der Note „ungenügend“ = 0 Punkte zu bewerten.
- (4) Die Leistungen sind mit vollen Punkten zu bewerten.

### **§ 26 Feststellung der Prüfungsergebnisse**

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt die Ergebnisse der Prüfung fest.

Beschlüsse über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung werden vom Prüfungsausschuss gefasst. Bei der gemeinsamen Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen der Prüfungsausschussmitglieder als Grundlage.

- (2) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1 soll der Vorsitz mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Die beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest. Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Beschlussfassung nach Absatz 1 nicht an die Einzelbewertungen der beauftragten Mitglieder gebunden.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 39 Abs. 2 und 3 BBiG). Die Rechtsanwaltskammer erteilt den Auftrag. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.
- (5) Über die Prüfung und Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der Rechtsanwaltskammer unverzüglich vorzulegen.

### **§ 27 Prüfungszeugnisse**

- (1) Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung erhalten die Prüfungsteilnehmer ein Zeugnis, dem die in den einzelnen Fächern erzielten Leistungen zu entnehmen sind. Das Zeugnis erhält der Prüfungsteilnehmer oder bei minderjährigen Auszubildenden oder Umschülern der gesetzliche Vertreter.

- (2) Ist die Abschlussprüfung bestanden, erhalten die Prüfungsteilnehmer von der Rechtsanwaltskammer ein Prüfungszeugnis. Das Prüfungszeugnis muss enthalten:
1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 BBiG“,
  2. die Personalien des Prüfungsteilnehmers (Name, ggf. Geburtsname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort),
  3. den Ausbildungsberuf,
  4. das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen (jeweils Note und Punkte),
  5. das Datum des Bestehens der Prüfung,
  6. die Unterschriften des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und des Beauftragten der Rechtsanwaltskammer mit Siegel; mit Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses kann dessen Unterschrift durch die Unterschrift eines anderen Mitgliedes des Prüfungsausschusses ersetzt werden.
- (3) Im Prüfungszeugnis können darüber hinaus Angaben zum DQR/EQR-Niveau sowie die in der berufsbildenden Schule erzielte Abschlussnote aufgenommen werden.
- (4) Die Auszubildenden erhalten auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung der Auszubildenden übermittelt (§ 37 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

### **§ 28 Nicht bestandene Prüfung**

Bei nichtbestandener Prüfung erhalten die Prüfungsteilnehmer, bei minderjährigen Prüfungsteilnehmern auch deren gesetzliche Vertreter sowie die Auszubildenden einen schriftlichen Bescheid. Darin sind die Prüfungsleistungen anzugeben und für welche Prüfungsleistungen eine Wiederholungsprüfung auf Antrag erlassen werden kann. Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung ist hinzuweisen.

## **ABSCHNITT 7 Wiederholungsprüfung**

### **§ 29 Wiederholungsprüfung**

- (1) Die nicht bestandene Abschlussprüfung kann auf Antrag zweimal wiederholt werden. Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.
- (2) Prüfungsteilnehmer, die Prüfungsleistungen mit mindestens ausreichendem Ergebnis erbracht haben, müssen diese Prüfungsleistungen auf Antrag nicht wiederholen, sofern die Prüfungsteilnehmer sich innerhalb eines Jahres - gerechnet von dem Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung - zur Wiederholungsprüfung anmelden. Bei der Berechnung des Prüfungsergebnisses werden die nach Satz 1 erbrachten Ergebnisse berücksichtigt.
- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Abschlussprüfungstermin wiederholt werden.

## **ABSCHNITT 8 Zusatzprüfung**

### **§ 30 Zusatzprüfung**

- (1) Nach bestandener Prüfung als Rechtsanwaltsfachangestellte/r bzw. Notarfachangestellte/r kann eine Zusatzprüfung abgelegt werden, die das Berufsziel der/des Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten anstrebt.
- (2) Zur Zusatzprüfung ist nur zuzulassen, wer eine Zusatzausbildung in einem Notariat bzw. in einer Rechtsanwaltskanzlei von mindestens einem Jahr nachweist.
- (3) Leistungen aus einer bestandenen Prüfung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten bzw. Notarfachangestellten werden auf Antrag angerechnet, wenn diese nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.
- (4) Die Prüfungsbereiche der Zusatzprüfung sind die in § 17 genannten Bereiche.

- (5) Nach bestandener Zusatzprüfung wird ein neuer Brief ausgestellt, der die Berufsbezeichnung "Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r" enthält.
- (6) Die Vorschriften über die Anmeldung, Zulassung und Durchführung der Prüfung gelten sinngemäß.

## **ABSCHNITT 9**

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

#### **§ 31 Rechtsbehelfsbelehrung**

Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Rechtsanwaltskammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüfungsteilnehmer bzw. Prüfungsbewerber mit einer schriftlichen Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **ABSCHNITT 10**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 32 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Aufbewahrungsfristen**

- (1) Auf Antrag ist den Prüfungsteilnehmern nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. Der Antrag ist schriftlich innerhalb einer Frist von 1 Monat, beginnend mit der Bekanntgabe des Abschlussprüfungsergebnisses, bei der Rechtsanwaltskammer einzureichen.
- (2) Die Anmeldung und die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind 2 Jahre, die Niederschriften gemäß § 26 sind 10 Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

#### **§ 33 Inkrafttreten**

- (1) Diese Prüfungsordnung wurde gemäß § 47 Abs. 1 BBiG vom Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 25.11.2015 (Az.: 7626-Z.15) genehmigt; sie tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung im KammerReport der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm folgenden Monats in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Ausbildungsverhältnisse, für die die ReNoPatAusbV v. 29.08.2014 gilt.